

I Verein

1. Definition

Unter dem Namen Stadtmusik Basel (SMB), gegründet 1872, besteht im Sinne Art. 60ff. ZGB ein Verein mit Sitz im Kanton Basel-Stadt.

Das Blasorchester SMB bildet den Stammverein. Dem Verein können weitere Teilformationen angehören. An den Aktivitäten des Stammvereins und der Teilformationen können auch Nichtaktive teilnehmen.

2. Zweck

Die Stadtmusik Basel bezweckt die Pflege und Förderung guter Blas- und Unterhaltungsmusik.

3. Haftung

Für die Verpflichtungen der Stadtmusik Basel haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder. Vorbehalten bleibt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für absichtliche oder fahrlässige Schädigung des Vereins durch Organe oder einzelner Mitglieder.

II Die Mitglieder

4. Bezeichnung

Der Verein besteht aus:

Aktivmitgliedern

Ehrenmitgliedern

Gönnern

5. Aktivmitglieder

Über die Aufnahme eines Aktivmitglieds entscheidet die GV. Ausschlaggebend für die Aufnahme ist primär die musikalische Qualifikation.

Das Aktivmitglied verpflichtet sich zum regelmässigen Besuch der Musikproben und zur Teilnahme an Anlässen.

Das Aktivmitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Festsetzung der Jahresbeiträge untersteht der GV.

Das Aktivmitglied haftet für die ihm vom Verein ausgehändigten Effekten.

Bei der Aufnahme werden dem neuen Aktivmitglied die Statuten überreicht.

Mitglieder haben ihren Austritt schriftlich bekanntzugeben.

Mitglieder können mit einer 2/3-Mehrheit einer GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Dauer der Vereinszugehörigkeit wird vom Aufnahmedatum an berechnet.

6. Gönner

Die Gönner unterstützen den Verein in finanzieller Beziehung mit dem jährlichen Beitrag.

Weitere Rechte oder Pflichten bestehen nicht. Sie haben auch kein Stimmrecht.

Die Festsetzung der Jahresbeiträge untersteht der GV.

7. Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder und Personen, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III Organe

8. Definition

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Aktivmitgliederversammlung (AV)
- Vereinsvorstand

9. GV

9a. Einberufung

Die Ordentliche GV findet im Januar oder Februar statt. Sie ist spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.

Eine ausserordentliche GV kann auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden. Sie ist mindestens 1 Woche im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.

9b. Wahlen, Beschlussfähigkeit

Eine GV und AV ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Aktivmitglieder anwesend sind. Unentschiedene Wahlgänge sind zu wiederholen. Die Wahl des Präsidenten ist von einem nicht dem Vorstand angehörenden Aktivmitglied als TagespräsidentIn vorzunehmen. Ist eine GV oder AV nicht beschlussfähig, wird innert 3 Wochen eine neue GV oder AV schriftlich einberufen, die mit den anwesenden Aktiven beschlussfähig ist. Bei Abstimmungen gilt dann das einfache Mehr der anwesenden Aktivmitgliedern.

9c. Befugnisse

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Wahl des/der PräsidentIn und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Wahl des/der Dirigenten/in
- Wahl Mitglieder MuKo
- Ehrungen
- Festsetzung des Aktivmitglieder- und Gönnerbeiträge
- Genehmigung des Vereinsprogrammes für das kommende Jahr
- Eventuelle Statutenänderungen
- Entscheidung über Anträge
- Aufnahme neuer Aktivmitglieder / Austritte
- Verschiedenes

9d. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur an einer GV und nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder vorgenommen werden.

10. AV

Die AV wird vom Vorstand einberufen oder kann unmittelbar nach einer ordentlichen Musikprobe durchgeführt werden. Sie behandelt Traktanden, welche nicht zwingend der Kompetenz der GV unterstellt sind, andererseits die Kompetenz des Vorstandes überschreiten.

Bei wichtigen Traktanden muss die AV eine Woche voraus unter mündlicher Bekanntgabe der Traktanden einberufen werden.

11. Teilnahme an GV und AV

Die Teilnahme an den GV und AV ist für alle aktiven Mitglieder obligatorisch.

Stimmberechtigt sind stets alle Aktivmitglieder. Die Minderheit und die Abwesenden haben sich allen Beschlüssen zu unterziehen.

12. Vorstand

12a. Zusammensetzung

Der jeweils für zwei Jahre gewählte Vorstand besteht aus:

- PräsidentIn
- RessorleiterIn Musik
- RessorleiterIn Administration
- RessorleiterIn Finanzen

Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zum/zur StellvertreterIn des/der PräsidentIn.

Der/Die PräsidentIn oder sein/e StellvertreterIn führt kollektiv zu zweien mit einem der restlichen Vorstandsmitglieder die rechtsverbindliche Unterschrift.

In unentschiedenen Abstimmungen fällt der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

12b. Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des gesamten Vorstandes sind in Pflichtenheften festgehalten.

Der Vorstand kann für Hilfe zu Tätigkeiten jederzeit an die Vereinsmitglieder beziehen.

IV Organisatorisches

13. Finanzierung

Die Einnahmen bestehen aus:

- Erträge aus Vereinsaktivitäten
- Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder und Gönner
- Subventionen und Spenden

14. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus drei Aktivmitgliedern, nämlich zwei RevisorInnen und einem/r SuppleantIn. Alle Jahre wählt die GV einen neuen/ eine neue SuppleantIn. Der/die erste RevisorIn scheidet aus und die Verbleibenden rücken nach.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der GV einen schriftlichen Revisorenbericht vorzulegen.

15. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Buchhaltung wird immer per 31. Dezember abgeschlossen.

16. Vorstand, Kompetenzsumme

Der Vorstand besitzt eine Kompetenzsumme für Ausgaben, welche von der GV für die kommenden Jahre festgesetzt wird.

Ausgaben, die über dieser Kompetenzsumme liegen, sind einer GV oder AV zur Genehmigung vorzulegen.

17. Direktion

Für die musikalische Leitung des Blasorchesters SMB wählt die GV eine/n DirigentIn. Dessen/Deren Pflichten, Rechte und Honorarbezüge müssen vertraglich festgehalten werden.

18. Musikkommission (MuKo)

Die GV kann eine MuKo einsetzen. Sie besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern (von der GV jeweils für 2 Jahre gewählt), Dirigent und RessortleiterIn Musik, welche/r der MuKo vorsteht.

Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen.

19. Aktivmitglieder, Pflichten und Rechte

Das Fernbleiben an den obligatorischen Musikproben ist dem/der DirigentIn oder dem Vorstand zu melden.

Die Verhinderung bei Anlässen ist innert nützlicher Frist zu melden, damit nötigenfalls für Ersatz gesorgt werden kann.

20. Verbände

Der Verein kann Mitglied eines oder mehrerer Musikverbände sein.

21. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung der Stadtmusik Basel ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Aktivmitglieder erforderlich. Sie erfolgt zwingend, wenn weniger als sechs Aktivmitglieder dem Verein angehören.

Bei der Auflösung wird das gesamte Vereinsvermögen und Inventar bei der Bürgergemeinde der Stadt Basel deponiert, bis sich wieder ein Verein mit dem gleichen Zweck gebildet hat.

Inkrafttreten der Statuten und Beschlüsse

Diese Statuten gelten ab dem 2.2.2017 und ersetzen diejenige vom 5.2.1998 und alle früheren.

Stadtmusik Basel